



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 9/2018

zu dem Vorschlag für eine neue Verordnung über das Visa-Informationssystem



12. Dezember 2018

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden“; er ist „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, „wenn [sie] einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt“.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und speziell mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In seiner im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.

In dieser Stellungnahme geht es um den Auftrag des EDSB, die EU-Organe bezüglich der Datenschutzauswirkungen ihrer Politiken zu beraten und eine verantwortliche Politikgestaltung zu fördern, im Einklang mit Maßnahme 9 der Strategie des EDSB: „Förderung einer verantwortungsvollen und fundierten politischen Entscheidungsfindung“. Sie enthält Empfehlungen für einen besseren Schutz des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten in der vorgeschlagenen Verordnung.

Zusammenfassung

Zur Erhöhung der Sicherheit und der Verbesserung des Managements der EU-Außengrenzen hat die Kommission einen Vorschlag angenommen, mit dem das Visa-Informationssystem (VIS) – die zentrale Datenbank der EU mit Informationen über Personen, die ein Schengen-Visum beantragen – aktualisiert werden soll.

Der Vorschlag sieht insbesondere Folgendes vor: a) die Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, von 12 auf 6 Jahre, b) die Zentralisierung der Daten aller Inhaber von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln auf EU-Ebene und c) den Abgleich von Visumanträgen mit anderen EU-Informationssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Der EDSB betont, dass biometrische Daten wie Fingerabdrücke hochsensibel sind. Ihre Erhebung und Verwendung sollten einer strengen Analyse der Notwendigkeit unterzogen werden, bevor darüber entschieden wird, ob sie in einer Datenbank gespeichert werden, in der personenbezogene Daten von einer großen Anzahl von Personen verarbeitet werden. Dies ist sogar noch entscheidender, wenn es um die Fingerabdrücke von Kindern geht, die besonders schutzbedürftige Mitglieder unserer Gesellschaft sind und daher besonderen Schutz verdienen.

Der EDSB erkennt an, dass die Stärkung der Prävention und des Kampfes gegen Verletzungen von Kinderrechten wie beispielsweise Menschenhandel von größter Bedeutung ist. Dennoch stellt er fest, dass unklar bleibt, ob oder in welchem Umfang der Kinderhandel durch die falsche oder fehlende Identifizierung von Kindern, die auf der Grundlage eines Visums in das Hoheitsgebiet der EU gelangen, verursacht oder verstärkt wird. Sollten zur Stützung dieser Behauptung weitere Informationen vorgelegt werden, weist der EDSB nachdrücklich darauf hin, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass Fingerabdrücke von Kindern nur dann verwendet werden, wenn es dem Kindeswohl dient. Zudem sollten angemessene Garantien in den Vorschlag aufgenommen werden.

Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass der Vorschlag durch die Aufnahme von Daten zu allen Inhabern von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und einer Aufenthaltserlaubnis in das VIS die einzige Kategorie von Drittstaatsangehörigen abdecken würde, die derzeit von keinem der EU-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts abgedeckt wird. Vor dem Hintergrund der geplanten Interoperabilität von EU-Großsystemen würde der Vorschlag zur Einrichtung eines zentralisierten EU-Netzes beitragen, das Zugang zu einer beträchtlichen Menge an Informationen über alle Drittstaatsangehörigen bietet, die die EU-Grenzen überschritten haben oder erwägen, die Grenzen der EU zu überschreiten (d. h. Millionen von Menschen). Er hält fest, dass mit der Zentralisierung von Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln zwei Ziele verfolgt werden, nämlich: a) Feststellung der Echtheit eines Dokuments und dessen rechtmäßigen Besitzes durch den Inhaber und b) Erleichterung des Informationsaustauschs über Personen, deren Visumantrag aus Sicherheitsgründen abgelehnt wurde. In diesem Zusammenhang ist er der Ansicht, dass die Harmonisierung sicherer Dokumente weiter untersucht werden sollte und dass die im VIS gespeicherten Daten auf Personen beschränkt sein sollten, deren Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel aus Sicherheitsgründen abgelehnt wurde.

Schließlich sieht der Vorschlag einen Abgleich von im VIS gespeicherten Daten mit Daten vor, die in anderen Systemen gespeichert sind, die bisher für andere Zwecke als Migration aufgebaut und genutzt wurden. Insbesondere würden die Daten von Visumantragstellern mit Daten abgeglichen, die für Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit erhoben und gespeichert wurden. Im Einklang mit seinen Bedenken hinsichtlich des zunehmenden Trends, die Grenzen zwischen Migrationssteuerung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus zu

verwischen, stellt der EDSB fest, dass in dem Vorschlag nicht eindeutig festgelegt ist, wie und in welchem Umfang polizeiliche und justizielle Informationen bei der Entscheidung über die Erteilung von Visa berücksichtigt werden müssen. Er empfiehlt, in dem Vorschlag den Zweck des Abgleichs der VIS-Daten mit polizeilichen und justiziellen Informationen sowie das Verfahren und die Bedingungen betreffend das Ergebnis eines solchen Abgleichs klarzustellen. Er empfiehlt ferner, in dem Vorschlag sicherzustellen, dass nur polizeiliche und justizielle Informationen, die rechtlich Teil des Verfahrens zur Erteilung von Visa sind, von Visumbehörden eingesehen werden können.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
1.1	HINTERGRUND	6
1.2	ZIELE DER VORSCHLÄGE.....	7
2	HAUPTEMPFEHLUNGEN	8
2.1	SENKUNG DES MINDESTALTERS FÜR DIE ABNAHME VON FINGERABDRÜCKEN	8
2.2	ZENTRALISIERUNG VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT VISA FÜR DEN LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT UND AUFENTHALTSTITELN.....	11
2.3	ABGLEICH MIT IN ANDEREN SYSTEMEN GESPEICHERTEN DATEN	13
2.3.1	<i>ECRIS-TCN</i>	14
2.3.2	<i>Europol-Daten</i>	15
2.3.3	<i>SIS-Ausschreibungen</i>	16
3	SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN	17
3.1	KATEGORIEN VON VIS-DATEN IM ABGLEICH MIT IN ANDEREN SYSTEMEN GESPEICHERTEN DATEN (NEUER ARTIKEL 9A ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 767/2008)	17
3.2	BESONDERE KATEGORIEN VON ANTRAGSTELLERN AUF EIN VISUM (NEUER ARTIKEL 9B DER VERORDNUNG (EG) NR. 767/2008).....	17
3.3	DEFINITION DES BEGRIFFS „ZENTRALE BEHÖRDE“ (NEUER ARTIKEL 9C DER VERORDNUNG (EG) NR. 767/2008)	18
3.4	VERWENDUNG VON VIS-DATEN ZUR EINGABE VON SIS-AUSSCHREIBUNGEN VON VERMISSTEN (NEUER ARTIKEL 20A DER VERORDNUNG (EG) NR. 767/2008).....	18
3.5	ÜBERPRÜFUNGEN IM TREFFERFALL (NEUER ARTIKEL 22B ABSATZ 6 UND 7 DER VERORDNUNG (EG) NR. 767/2008)	19
3.6	ZUGANG ZU GEFAHRENABWEHR- UND STRAFVERFOLGUNGZWECKEN (NEUES KAPITEL III B DER VERORDNUNG (EG) NR. 767/2008)	20
3.7	STATISTIKEN	22
3.8	VERWENDUNG ANONYMISierter DATEN ZU TESTZWECKEN	23
3.9	ÜBERWACHUNG DER DATENQUALITÄT	25
3.10	AUFSICHT ÜBER DAS VIS	25
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN	26
	ENDNOTEN	29

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG², insbesondere von Artikel 42 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³ —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

- 1 Am 6. April 2016 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel *Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit*⁴, um eine Diskussion über die Defizite in den Funktionen bestehender Systeme für das Grenzmanagement und die interne Sicherheit in der Europäischen Union in Gang zu bringen und ihre Leistung zu verbessern.
- 2 Am 17. Juni 2016 richtete die Kommission eine hochrangige Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität („HLEG“) ein, die sich aus Experten auf dem Gebiet der Informationssysteme und der Interoperabilität zusammensetzte, die von den Mitgliedstaaten, den assoziierten Schengen-Ländern und den Agenturen und Einrichtungen der EU benannt wurden. Ziel der Expertengruppe war es, einen Beitrag zu einer übergeordneten strategischen Vision zu leisten, wie die Verwaltung und Nutzung von Daten sowohl für das Grenzmanagement als auch für die Sicherheit wirksamer und effizienter gemacht werden kann, unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und zur Ermittlung von Lösungen zur Umsetzung von Verbesserungen.⁵
- 3 Die hochrangige Expertengruppe legte ihre Empfehlungen in ihrem Abschlussbericht im Mai 2017 vor.⁶ In Bezug auf das VIS hat die HLEG mehrere Empfehlungen ausgesprochen, unter anderem:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs des VIS auf die Speicherung von Langzeitvisa und Aufenthaltsdokumenten,
 - Verbesserung des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung höchster Datenschutzstandards;
 - Verbesserung der Datenqualität im System, insbesondere der Qualität von Gesichtsbildern, um eine multimodale Suche mit Hilfe biometrischer Daten zu ermöglichen;
 - Senkung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern, um auf die Probleme durch Menschenhandel mit Kindern und Kindesentführungen und die irreguläre Migration von Minderjährigen zu reagieren;
 - Verbesserung der Fähigkeit des VIS zur Erstellung von Statistiken und Berichten, die für Migrationstrends und -phänomene von Bedeutung sind.⁷
- 4 Am 17. August 2017 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Visumverfahren von 12 auf 6 Jahre ein.⁸ Am 17. November 2017 leitete die Europäische Kommission eine weitere öffentliche Konsultation über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Visa-Informationssystems (VIS) ein, um Daten zu Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln in das System aufzunehmen.⁹ Der EDSB nahm an beiden öffentlichen Konsultationen teil und gab zwei Erklärungen ab.¹⁰
- 5 Am 15. Mai 2018 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
- Verordnung (EG) Nr. 767/2008 („VIS-Verordnung“),
 - Verordnung (EG) Nr. 810/2009 („Visakodex“),
 - Verordnung (EU) 2017/2226 („EES-Verordnung“),
 - Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“),
 - Verordnung XX/2018 (Interoperabilitätsverordnung)
 - und des Beschlusses 2004/512/EG („VIS-Beschluss“)
 - sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates („Beschluss über den Zugang von Strafverfolgungsbehörden“).
- 6 Der EDSB wurde aufgefordert, zu den beiden von der Kommission eingeleiteten öffentlichen Konsultationen beizutragen (siehe weiter oben Ziffer 4). Da sich der Vorschlag in hohem Maße auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, stellt sich ihm die Frage, weshalb er dazu von der Kommission weder informell noch förmlich konsultiert wurde.

1.2 Ziele der Vorschläge

- 7 Ziel des Vorschlags ist es, die Sicherheit innerhalb der Union und ihrer Grenzen zu erhöhen und das Management der Außengrenzen des Schengen-Raums zu erleichtern. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Bearbeitung von Visumanträgen zu verbessern, die Nutzung des VIS auf neue Datenkategorien auszuweiten, die Interoperabilitätsinstrumente in vollem Umfang zu nutzen, die Datenqualität zu verbessern und das VIS auszubauen.
- 8 Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag folgende Möglichkeiten vor:
- Aufnahme von Langzeitvisa und Aufenthaltstiteln in das VIS, um

- die Echtheit und die Gültigkeit des Dokuments und dessen rechtmäßigen Besitz durch den Inhaber zu überprüfen,
 - den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, der ihnen zu prüfen ermöglicht, ob von der betreffenden Person vor oder nach ihrer Ankunft an der Außengrenze eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten ausgeht.
 - Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, von 12 auf 6 Jahre, um die Identität eines Kindes zu überprüfen, das an der Grenze ein Visum vorweist, und zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen.
 - Abgleich aller im VIS gespeicherten Visumanträge mit allen anderen EU-Informationssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, bei denen Interoperabilität zur Erhöhung der Sicherheitskontrollen verwendet wird.
 - Speicherung einer Kopie der Personaldatenseite des Reisedokuments des Antragstellers im VIS als Beleg für das Verfahren zur Rückführung irregulärer Migranten in ihre Herkunftsländer, wenn Reisedokumente fehlen.
 - Verwendung von im VIS gespeicherten Fingerabdrücken für die Eingabe von Ausschreibungen von Vermissten im Schengener Informationssystem (SIS).
- 9 Im Mittelpunkt der vorliegenden Stellungnahme stehen Aspekte, die sich auf das Grundrecht des Einzelnen auf Datenschutz auswirken. Der EDSB hält fest, dass auch die Agentur für Grundrechte eine Stellungnahme zum überarbeiteten Visa-Informationssystem und seinen Auswirkungen auf die Grundrechte abgegeben hat.¹¹
- 10 Um die Lektüre und das Verständnis des Vorschlags zu erleichtern, durch den mehrere bestehende Rechtstexte geändert werden, wird in der vorliegenden Stellungnahme die Nummerierung der Artikel verwendet, die durch den Vorschlag eingeführt oder geändert wurde.

2 Hauptempfehlungen

2.1 Senkung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken

- 11 Mit dem Vorschlag würde Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a des Visakodexes geändert, um das Mindestalter der Kinder zu senken, von denen im Visumverfahren Fingerabdrücke genommen werden können. Dieses Alter würde in Anlehnung an zwei Studien aus den Jahren 2013¹² und 2018¹³ nunmehr 6 und nicht mehr 12 Jahre betragen. Diese Studien besagen, dass die Abnahme der Fingerabdrücke von Kindern zwischen 6 und 12 Jahren unter bestimmten Bedingungen mit einem zufrieden stellenden Grad an Genauigkeit erreichbar ist.¹⁴
- 12 Mit der Herabsetzung des Alters der Kinder, von denen die Fingerabdrücke genommen werden, zielt der Vorschlag auf Folgendes ab:
- Es wird den Beamten ermöglicht, die Identität des Kindes im Zuge des Visumantragsverfahren zu verifizieren und Kontrollen an den Außengrenzen durchzuführen;
 - Stärkung der Prävention und Bekämpfung von Verletzungen von Kinderrechten z. B. durch Menschenhandel, insbesondere die Identifizierung/Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen, die sich im Schengen-Gebiet in einer Situation befinden, in der ihre Rechte verletzt werden können oder möglicherweise bereits verletzt wurden (durch Menschenhandel).

- 13 Der EDSB weist darauf hin, dass die Verarbeitung biometrischer Daten eine Einschränkung der Grundrechte auf den Schutz der Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten darstellt. Wie jeder Eingriff in ein Grundrecht muss sie die Kriterien von Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) erfüllen.¹⁵ Jede Einschränkung muss nicht nur gesetzlich vorgesehen sein, sondern muss auch den Wesensgehalt des Rechts achten und darf unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich ist und den von der Union anerkannten Zielsetzungen und den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten tatsächlich entspricht.
- 14 Im EU-Rechtsrahmen¹⁶ sowie in dem modernisierten Übereinkommen Nr. 108¹⁷ gelten biometrische Daten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten¹⁸ und genießen sie besonderen Schutz: Ihre Verarbeitung ist grundsätzlich verboten, und es gibt eine geringe Anzahl von Voraussetzungen, unter denen ihre Verarbeitung rechtmäßig ist. Dies gilt insbesondere für zum Zweck der Identifizierung einer Person verarbeitete biometrische Daten. Der EDSB unterstreicht, dass sowohl Gesichtsbilder als auch Fingerabdrücke, die nach dem Vorschlag verarbeitet würden, eindeutig in die Kategorie sensibler Daten fallen.
- 15 Ferner werden im EU-Rechtsrahmen Kinder als schutzbedürftige Personen genannt, die besonderen Schutz verdienen. Die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) enthält eine Reihe kindspezifischer Bestimmungen¹⁹. So sieht insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO vor, dass die Verarbeitung nur rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- 16 Der EDSB begrüßt, dass mit dem Vorschlag mit den neuen Artikeln 7 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zwei Bestimmungen eingeführt werden, die das Wohlergehen von Kindern und ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigen. Insbesondere der neue Artikel 37 sieht vor, dass Kinder in einer ihrem Alter angemessenen Weise mithilfe von Merkblättern und/oder Infografiken und/oder Darstellungen informiert werden müssen, die eigens entwickelt wurden, um die Abnahme von Fingerabdrücken zu erläutern.
- 17 Gleichzeitig muss nach Auffassung des EDSB unbedingt sichergestellt werden, dass die Verarbeitung biometrischer Daten gemäß dem Vorschlag auf das Maß beschränkt wird, das für das Erreichen seiner angegebenen Ziele zwingend erforderlich ist. Aufgrund des besonders sensiblen Charakters biometrischer Daten und der Schutzbedürftigkeit von Kindern wird es darüber hinaus erforderlich sein, geeignete Garantien vorzusehen (siehe weiter unten).
- 18 In der Folgenabschätzung werden zwei Hauptprobleme genannt:
- die Schwierigkeit, die Identität eines Kindes, das Inhaber eines Visums ist, eindeutig zu überprüfen, noch verschärft durch die Tatsache, dass ein Schengen-Visum für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahre gültig sein kann. Das bedeutet, dass ein zwölfjähriges Kind ein Visum für die mehrfache Einreise mit Gültigkeit bis zum Alter von 17 Jahren erhalten kann.

- Schätzungen zufolge könnten jährlich im Schengen-Raum zwischen 1 500 und 2 000 Drittstaatsangehörige im Alter von unter 12 Jahren Opfer von Menschenhandel werden.²⁰
- 19 In der Folgenabschätzung heißt es, dass die Verhinderung von Identitätsbetrug von mehreren Konsulaten als der größte potenzielle Nutzen des Vorschlags angeführt wird. Sie räumt jedoch auch ein, dass keine Informationen über den tatsächlichen Umfang des Problems vorliegen.²¹ Sie erläutert weder das Problem noch gibt sie eine Schätzung seines Umfangs. Es gibt keine Beispiele für konkrete Fälle von Identitätsbetrug im Zusammenhang mit Kindern, mit denen zuständige Behörden zu tun hatten.
 - 20 In der Folgenabschätzung heißt es zur Zahl der Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, dass möglicherweise jährlich zwischen 1 500 und 2 000 Drittstaatsangehörige unter 12 Jahren Opfer von Menschenhandel im Schengen-Raum sind. Obwohl keine Informationen darüber vorliegen, wie viele dieser minderjährigen Opfer von Menschenhandel mit einem Schengen-Visum gereist sind, deuten Hochrechnungen darauf hin, dass etwa 25 % der Opfer das Visumverfahren durchlaufen haben (375 bis 500 Kinder pro Jahr).²²
 - 21 In der Folgenabschätzung wird auf einen Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels hingewiesen, der besagt, dass „Menschenhändler Schlupflöcher bei der Durchsetzung oder Kontrolle der Rechtsvorschriften über Arbeitserlaubnisse, Visa, Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen ausnutzen“.²³ Es ist jedoch unklar, ob solche Schlupflöcher aus einer falschen oder unterbleibenden Identifizierung von Kindern unter 12 Jahren, insbesondere solchen, die mit einem Visum für den Schengen-Raum reisen, resultieren.
 - 22 **Ohne weitere Belege speziell zum Vorliegen von Identitätsbetrug im Zusammenhang mit Kindern sowie zu der Frage, ob der Kinderhandel durch die falsche oder unterbleibende Identifizierung von Kindern, die mit einem Visum in die EU einreisen, verursacht oder verstärkt wird, lässt sich nur schwer beurteilen, ob die vorgeschlagene Maßnahme angemessen und verhältnismäßig ist. Sollten zur Stützung dieser Behauptung weitere Informationen vorgelegt werden, weist der EDSB nachdrücklich darauf hin, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass Fingerabdrücke von Kindern nur dann verwendet werden, wenn es in einem konkreten Fall dem Kindeswohl dient.**
 - 23 **Er empfiehlt daher, in den Vorschlag eine spezifische Bestimmung über die Fingerabdrücke von Kindern aufzunehmen, um deren Nutzung und Zugang auf folgende Zwecke zu beschränken:**
 - **Verifizierung der Identität des Kindes im Visumantragsverfahren und an den Außengrenzen und**
 - **Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Verletzungen von Kinderrechten nur in einem konkreten Fall.****Insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden empfiehlt der EDSB, dafür zu sorgen, dass**
 - **dieser Zugang zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Kinderhandel erforderlich sein muss,**
 - **der Zugang in einem konkreten Fall erforderlich sein muss;**
 - **eine vorherige Suche in den einschlägigen nationalen Datenbanken und in den spezifischen Systemen auf Unionsebene erfolglos war,**

- es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Konsultation des VIS einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Fälle von Kinderhandel leisten wird und
- die Identifizierung dem Kindeswohl dient.

2.2 Zentralisierung von Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln

- 24 Nachdem die hochrangige Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität eine „Informationslücke“ in Bezug auf Visa für den längerfristigen Aufenthalt, Aufenthaltstitel und Aufenthaltskarten festgestellt hatte²⁴, führte die Kommission eine Machbarkeitsstudie betreffend die Aufnahme von Dokumenten für Visa für den längerfristigen Aufenthalt, Aufenthaltstitel und Grenzübertrittsgenehmigungen für den kleinen Grenzverkehr in ein Register durch. In der Studie wird empfohlen, ein solches Register im VIS einzurichten, da dies die sicherste und kostengünstigste Option wäre und mit dem geringsten Aufwand umgesetzt werden könnte.²⁵
- 25 Im August 2017 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des VIS dahingehend, Daten zu Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln in das System aufzunehmen. Der EDSB beteiligte sich an der öffentlichen Konsultation. Er betonte, es seien noch keine stichhaltigen Beweise dafür vorgelegt worden, dass die Ausweitung des VIS notwendig und angemessen ist. Daher forderte er die Kommission auf, weitere Überlegungen anzustellen und eine neue Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahme vorzunehmen. Er fordert die Kommission ferner auf, alternative Legislativmaßnahmen zu prüfen, mit denen die einschlägigen Ziele erreicht werden könnten.²⁶
- 26 Gemäß dem Vorschlag würden biometrische Daten (darunter zwei Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild) von Inhabern von Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltsgenehmigungen auf EU-Ebene im VIS zentral gespeichert. Für zwei Probleme möchte der Vorschlag hiermit eine Lösung bieten:
- die Schwierigkeiten, die Echtheit der Dokumente im Zusammenhang mit ihrem rechtmäßigen Eigentümer wirksam und effizient zu überprüfen und die Identität der Person, die sie besitzt, in vollem Umfang zu überprüfen;
 - den fehlenden Zugang zu Informationen und deren fehlenden Austausch zwischen den Mitgliedstaaten, der es ihnen ermöglichen würde, bei der Kontrolle der Dokumenteninhaber an den Grenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet ordnungsgemäß zu prüfen, ob die betreffende Person die Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht gefährdet.²⁷
- 27 Der EDSB erinnert daran, dass das in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten auch für Drittstaatsangehörige gilt, deren Daten von einer öffentlichen Behörde, die dem EU-Recht unterliegt, erhoben, gespeichert und verwendet werden. Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta muss jede Einschränkung dieses Rechts erforderlich sein und den Zielen von allgemeinem Interesse oder der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Das bedeutet, dass die geplante Maßnahme sich möglichst wenig auf die fraglichen Rechte auswirken sollte.

- 28 Nach der Folgenabschätzung ist es aufgrund der fehlenden Harmonisierung von Dokumenten schwierig, die Echtheit eines Dokuments und dessen rechtmäßigen Besitz durch den Inhaber zu prüfen.²⁸ In der Folgenabschätzung wird eingeräumt, dass eine weitere Harmonisierung und Sicherung von Dokumenten dazu beitragen würde, die Kontrollen an den Außengrenzen und im Hoheitsgebiet der EU zu verstärken, da dadurch die Fälschung und Nachahmung des Dokuments erschwert und somit die Sicherheit innerhalb der EU verbessert würde.²⁹
- 29 Der EDSB stellt jedoch fest, dass man sich nicht für diese Option entschieden hat, da „sie bei der Verbesserung der Sicherheit durch besseren Informationsaustausch nicht hilfreich wäre“, d. h. das Erreichen des zweiten Ziels der Zentralisierung von Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln auf EU-Ebene.³⁰ Insbesondere heißt es in der Folgenabschätzung: „Um beurteilen zu können, ob die betreffende Person eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellen könnte oder ob es sich um einen Identitätsbetrugsfall handeln könnte, ist es wichtig, Zugang zu einschlägigen Informationen über die früheren Anträge dieser Person zu erhalten, die von anderen Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund von festgestellten Anträgen in betrügerischer Absicht (Identität oder Dokumente) abgelehnt wurden.“³¹
- 30 Gemäß dem Vorschlag würden Daten zu Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln mit Daten abgeglichen, die in anderen Systemen gespeichert sind, um festzustellen, ob eine Person für die Ablehnung einer Reisegenehmigung, eines Einreisevisums oder eines Visums für die (kurzfristige) Einreise bekannt ist (neuer Artikel 22b Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008). Der EDSB räumt ein, dass diese Informationen relevant sind, um eine umfassende Bewertung des Sicherheitsrisikos durch einen Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, der in das Hoheitsgebiet der EU einreisen will.
- 31 Der EDSB stellt jedoch die Notwendigkeit in Frage, die Daten *aller* Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels auf EU-Ebene zu zentralisieren und zu speichern, um dem fehlenden Zugang zu und dem fehlenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten abzuwehren und es ihnen zu ermöglichen, ordnungsgemäß zu prüfen, ob die betreffende Person keine Gefahr für die Sicherheit darstellt. Die im VIS gespeicherten Informationen sollten auf Einzelpersonen beschränkt werden,
- deren Daten in einem anderen System gespeicherten Daten entsprechen, oder bei denen Zweifel an ihrer Identität bestehen,
 - deren Antrag auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt und/oder eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, weil davon ausgegangen wurde, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen, oder Dokumente vorgelegt haben, die in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden.
- 32 Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag durch die Aufnahme aller Visa für den längerfristigen Aufenthalt und der Aufenthaltserlaubnis in das VIS die einzige Kategorie von Drittstaatsangehörigen abdecken würde, die von keinem der EU-Großsysteme erfasst wird.³² Angesichts unter anderem der geplanten Verbundfähigkeit von EU-Großsystemen, wie im Vorschlag zur Interoperabilität³³ dargelegt, würde der Vorschlag zur Einrichtung eines zentralisierten EU-Netzes beitragen, das Zugang zu einer beträchtlichen Menge an Informationen über alle Drittstaatsangehörigen bietet, die die

EU-Grenzen überschritten haben oder erwägen, die Grenzen der EU zu überschreiten (d. h. Millionen von Menschen) und biometrische Daten umfasst, die von Natur aus sehr sensibel sind.

- 33 Insbesondere mit Blick auf biometrische Daten stellt der EDSB fest, dass die Ausstellung von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln im Wesentlichen durch nationales Recht geregelt wird. In der Folgenabschätzung wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung biometrischer Daten in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. Nicht alle Mitgliedstaaten erheben und speichern biometrische Daten, und selbst wenn sie dies tun, wird eine unterschiedliche Zahl von Fingerabdrücken mit unterschiedlichen Qualitätskriterien erhoben.³⁴ Der EDSB betont, dass es nach einer Einführung auf EU-Ebene für die Mitgliedstaaten nicht möglich sein würde, die Anforderungen an biometrische Daten für Langzeitvisa und Aufenthaltstitel allein durch nationale Maßnahmen aufzuheben.
- 34 **Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB, die Möglichkeit der Harmonisierung sicherer Dokumente im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln eingehender zu prüfen und die im VIS gespeicherten Informationen auf Einzelpersonen zu beschränken,**
- deren Daten in einem anderen System gespeicherten Daten entsprechen, oder bei denen Zweifel an ihrer Identität bestehen,
 - deren Antrag auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, weil davon ausgegangen wurde, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen, oder Dokumente vorgelegt haben, die in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden.

2.3 Abgleich mit in anderen Systemen gespeicherten Daten

- 35 Gemäß den neuen Artikeln 9a Absatz 3 und 22b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 würden die im VIS enthaltenen Daten mit den Daten von Europol und Daten in folgenden Systemen abgeglichen:
- VIS
 - Schengener Informationssystem („SIS“)
 - Einreise- /Ausreisensystem („EES“)
 - Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem („ETIAS“)
 - Eurodac
 - ECRIS-TCN
 - Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN).
- 36 Dieser Abgleich würde zu folgenden Zwecken durchgeführt:
- bei Visa für den kurzfristigen Aufenthalt:
- Prüfung, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen gemäß dem Visakodex und dem Schengener Grenzkodex erfüllt, d. h.,
 - o im Besitz eines gültigen Reisedokuments ist;
 - o die Zwecke und Bedingungen des geplanten Aufenthalts belegen kann und über ausreichende Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts verfügt;

- nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist.
- Prüfung, ob der Antragsteller
 - eine Gefahr der irregulären Migration oder eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt;
 - beabsichtigt, das Hoheitsgebiet vor Ablauf des beantragten Visums zu verlassen.
- Überprüfung, dass das vorgelegte Reisedokument nicht falsch, verfälscht oder gefälscht ist,
- Überprüfung, ob der Antragsteller aus denselben Gründen nicht als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten angesehen wird, insbesondere wenn er in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist.

bei Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln:

- Prüfung, ob die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellen könnte.

2.3.1 ECRIS-TCN

- 37 Nach den neuen Artikeln 9a Absatz 3 und 22b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird der Abgleich zwischen den in das VIS eingegebenen Daten und den im ECRIS-TCN erfassten Daten „in Bezug auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten und anderen schweren Straftaten“ durchgeführt. Der EDSB fragt sich, wie bei der automatisierten Abfrage des ECRIS-TCN sichergestellt werden könnte, dass nur Informationen über Verurteilungen im Zusammenhang mit diesen Kategorien von Straftaten einen Treffer/keinen Treffer ergeben (d. h., wenn die im VIS gespeicherten Daten Daten entsprechen, die in einem oder mehreren anderen Systemen gespeichert sind). Er stellt fest, dass das ECRIS-TCN nach dem Vorschlag zu seiner Einrichtung³⁵ nur Daten über die verurteilte Person und den Mitgliedstaat enthalten soll, dem Informationen über die Verurteilung vorliegen. Mit anderen Worten: Mit der Abfrage des ECRIS-TCN könnte in Erfahrung gebracht werden, ob die betreffende Person in einem Mitgliedstaat verurteilt wurde (oder nicht), nicht aber, für welche Straftat(en).
- 38 Der EDSB verweist erneut darauf, dass das Vorliegen (oder Ausbleiben) eines „Treffers“ stets als personenbezogenes Datum zu betrachten ist, da selbst bei einem absoluten Informationsminimum (z. B. in einem bestimmten System bekannt oder unbekannt) die Anzeige „Treffer“ oder „kein Treffer“ personenbezogene Informationen sind (z. B. die Person ist (nicht) verurteilt worden). Folglich stellt die Verarbeitung solcher Daten einen Eingriff in die durch die Artikel 7 und 8 der Charta geschützten Grundrechte dar und muss im Hinblick auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta stehen. Nach Auffassung des EDSB ist die Möglichkeit für eine Visumbehörde, zu wissen, dass eine Person wegen einer Straftat verurteilt wurde, die keine terroristische oder schwere Straftat ist, mit dem Erfordernis der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Eine derart weitgehende Offenlegung könnte auch Antragstellern schaden, da Visumbehörden möglicherweise zögern, einer verurteilten Person ein Visum zu erteilen, selbst wenn die Verurteilung nicht wegen einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erfolgte.

- 39 **Daher empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag Garantien dafür aufzunehmen, dass der zentralen Behörde nur Informationen übermittelt werden, die im ECRIS-TCN im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten gespeichert sind. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, dass die zentrale Behörde nicht über den Treffer informiert wird, sondern dass automatisch eine Meldung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermittelt wird, der die Daten eingegeben hat, die den Treffer ausgelöst haben. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats würde dann gegebenenfalls die zentrale Behörde in Kenntnis setzen. Alternativ sollte die Möglichkeit einer Abfrage des ECRIS-TCN gestrichen werden.**

2.3.2 *Europol-Daten.*

- 40 Der EDSB weist darauf hin, dass sich der Vorschlag zu dem Fall eines Treffers nach einem Abgleich von VIS-Daten mit Europol-Daten unklar äußert. In Bezug auf Visa für den kurzfristigen Aufenthalt sieht der neue Artikel 9c Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor, dass für den Fall, dass festgestellt wird, dass die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, von Europol übermittelt wurden, „die zentrale Behörde des zuständigen Mitgliedstaats die nationale Europol-Stelle im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2016/794 und insbesondere deren Kapitel V konsultiert“. In Bezug auf Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel sieht der neue Artikel 22b Absatz 7 Buchstabe b nur vor: „wenn sich der Treffer [...] auf Europol-Daten bezieht, wird die nationale Europol-Stelle hiervon in Kenntnis gesetzt, damit sie entsprechende Folgemaßnahmen ergreifen kann“.
- 41 Der EDSB weist darauf hin, dass Europol-Daten zu Strafverfolgungszwecken erhoben und verwendet werden. Der EDSB fragt sich, welche Rolle und Auswirkung für Strafverfolgungszwecke verarbeitete Daten in der Entscheidungsfindung über die Erteilung eines Visums haben sollen. Er weist darauf hin, dass der Ausdruck „Folgemaßnahmen“ zu vage und unklar ist. Bedeutet dies, dass Europol eine (mit Gründen versehene) Stellungnahme zur Erteilung (oder Nichterteilung) des Visums abgeben würde oder dass Europol über den/die Treffer informiert werden würde, um diese Informationen für seine eigenen Aufgaben zu nutzen?
- 42 Im ersten Fall fragt sich der EDSB, in welchem Umfang, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage Europol-Daten bei der Ausstellung von Visa berücksichtigt würden und ob die Visumbehörden auf diese Daten zugreifen dürften. Im zweiten Fall hat der EDSB wiederholt betont, dass der Zugriff zu Daten, die in Systemen gespeichert sind, die für andere Zwecke als die Strafverfolgung errichtet wurden, nicht systematisch, sondern nur unter bestimmten Umständen und unter strengen Auflagen gewährt werden sollte. Die automatische Übermittlung von Informationen aus dem VIS an Europol zum Zwecke der Strafverfolgung ohne irgendwelche Garantien würde dazu führen, dass die Vorschriften und Bedingungen umgangen werden, die von Europol erfüllt werden müssen, um Zugriff auf die im VIS gespeicherten Daten zu bekommen. **Der EDSB empfiehlt, in dem Vorschlag den Zweck des Abgleichs der VIS-Daten mit den Europol-Daten sowie das Verfahren und die Bedingungen betreffend das Ergebnis eines solchen Abgleichs zu klargestellen.**

2.3.3 SIS-Ausschreibungen

43 Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag im Hinblick auf die Zwecke des Abgleichs zwischen VIS-Daten und SIS-Ausschreibungen sowohl im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa als auch im Hinblick auf die SIS-Ziele unklar ist.

a) Vergleich von Visa-Daten mit SIS-Ausschreibungen zu Migrationszwecken (neuer Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

44 Gemäß dem neuen Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 würde das VIS verschiedene andere Systeme, darunter das SIS, abfragen, um zu überprüfen, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen gemäß dem Visakodex und dem Schengener Grenzkodex erfüllt. Der EDSB stellt fest, dass in dem Vorschlag nicht angegeben wird, ob der Abgleich mit allen SIS-Ausschreibungen oder nur mit einer oder mehreren spezifischen Ausschreibungen durchgeführt würde. Er betont, dass im Gegensatz zu den Ausschreibungen im Zusammenhang mit einer Einreiseverweigerung die anderen SIS-Ausschreibungen nicht auf Einreisebedingungen verweisen, sondern mit Aufgaben der Strafverfolgung (z. B. Festnahme einer Person, Auffindung einer vermissten Person, verdeckte Kontrolle von Verdächtigen usw.) zu tun haben. Nach Ansicht des EDSB sollte Visumbehörden nicht gestattet werden, auf diese Ausschreibungen zuzugreifen, es sei denn, sie gehören nach dem Gesetz zum Entscheidungsprozess über die Erteilung von Visa.

45 In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass gemäß Artikel 21 des Visakodex in der durch den Vorschlag geänderten Fassung das Konsulat Ausschreibungen von Personen, die zur Übergabe- oder Auslieferungshaft gesucht werden, berücksichtigen würde. Dies würde bedeuten, dass eine solche Ausschreibung bei der Erteilung eines Visums an einen Antragsteller berücksichtigt würde (oder nicht). Der EDSB fragt sich, wie sich solche Ausschreibungen auf das Verfahren für die Erteilung von Visa auswirken, wenn man an die Strafverfolgungsziele einer solchen Ausschreibung denkt. Ein Konsulat wird nur ungern ein Visum für Einzelpersonen erteilen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, während es im Interesse der Strafverfolgungsbehörden läge, dass diese Personen ein Visum erhalten, damit sie dann an den EU-Grenzen festgenommen werden könnten.

46 **Nach Auffassung des EDSB sollte der Vorschlag in Bezug auf die Arten von SIS-Ausschreibungen klargestellt werden, die bei der Erteilung von Visa zu berücksichtigen sind. Er empfiehlt, in dem Vorschlag sicherzustellen, dass nur Ausschreibungen, die rechtlich Teil des Verfahrens zur Erteilung von Visa sind, einen von den Visumbehörden einsehbaren Treffer ergeben.**

b) Verwendung von VIS-Daten für SIS-Ziele (neue Artikel 9a Absatz 5 und Artikel 9c Absatz 7 und Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

47 Nach den neuen Artikeln 9a (5) und 22b (4) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 werden zur Unterstützung der SIS-Ziele die VIS-Daten mit im SIS gespeicherten Daten abgeglichen, um festzustellen, ob die Person

- zum Zweck der Übergabe- oder Auslieferungshaft gesucht wird,
- vermisst wird,
- im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht wird oder
- zum Zweck der verdeckten oder der gezielten Kontrolle gesucht wird.

- 48 Gemäß dem neuen Artikel 9c Absatz 7 und Artikel 22b Absatz 4 letzter Unterabsatz sendet das VIS im Falle eines Treffers im Zusammenhang mit einer oben genannten SIS-Ausschreibung eine automatische Mitteilung an die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, der die Abfrage durchgeführt hat, damit er geeignete Folgemaßnahmen ergreifen kann.
- 49 Nach dem Verständnis des EDSB besteht das Ziel dieser Bestimmung in einer automatischen Information der Strafverfolgungsbehörden, wenn eine Person, die Gegenstand einer SIS-Ausschreibung ist, einen Antrag auf ein Visum gestellt hat. Er unterstreicht jedoch, dass die Formulierung „geeignete Folgemaßnahmen treffen“ zu vage ist und nicht erlaubt, die Zwecke und Bedingungen der (weiteren) Verwendung der VIS-Daten mit ausreichender Genauigkeit festzulegen. **Er empfiehlt daher, genauer anzugeben, was „geeignete Folgemaßnahmen“ sind, um eine angemessene Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der (weiteren) Nutzung der VIS-Daten zu ermöglichen.**

3 Spezifische Empfehlungen

3.1 Kategorien von VIS-Daten im Abgleich mit in anderen Systemen gespeicherten Daten (neuer Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 767/2008)

- 50 Gemäß dem neuen Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sollen die in Artikel 9 Absatz 4 derselben Verordnung genannten einschlägigen Daten mit den in anderen Systemen gespeicherten Daten abgeglichen werden. Nach Ansicht des EDSB ist der Ausdruck „einschlägig“ nicht genau genug. **Er empfiehlt zu präzisieren, welche der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Daten mit den in anderen Systemen gespeicherten Daten verglichen werden sollen.** Er erinnert daran, dass die abzugleichenden Daten angemessen und auf das für den Zweck des Abgleichs erforderliche Maß beschränkt sein müssen. So liegt beispielsweise nicht auf der Hand, dass Daten über den Arbeitgeber des Antragstellers (Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe l) mit in anderen Systemen gespeicherten Daten abgeglichen werden müssen.

3.2 Besondere Kategorien von Antragstellern auf ein Visum (neuer Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

- 51 In Bezug auf Familienangehörige von EU-Bürgern und anderen Drittstaatsangehörigen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sieht der neue Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor, dass der Abgleich ihrer Daten mit in anderen Systemen gespeicherten Daten „ausschließlich zum Zwecke der Feststellung, dass keine faktischen Anhaltspunkte oder keine auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die Sicherheit oder ein hohes Epidemierisiko [...] verbunden ist“ durchgeführt wird.
- 52 Der EDSB fragt sich, wo der Unterschied zwischen „faktischen Anhaltspunkten“ und „auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründen“ liegt. Er geht davon aus, dass es sich um einen Druckfehler handelt und **empfiehlt, nur von „auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründen“ zu sprechen. Sollten sich „faktische Anhaltspunkte“ und „auf faktische Anhaltspunkte gestützte**

hinreichende Gründe“ auf unterschiedliche Situationen beziehen, empfiehlt der EDSB, dies zumindest in einem Erwägungsgrund klarzustellen.

3.3 Definition des Begriffs „zentrale Behörde“ (neuer Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

- 53 Im Falle eines oder mehrerer Treffer (d. h., wenn die im VIS gespeicherten Daten Daten entsprechen, die in einem oder mehreren anderen Systemen gespeichert sind) sieht der neue Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor, dass die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, manuell überprüft, ob die Identität des Antragstellers den Daten entspricht, die in den Systemen erfasst sind, die den Treffer ausgelöst haben. Stimmen die Daten überein oder bestehen noch Zweifel an der Identität, konsultiert die zentrale Behörde die zentrale Behörde der anderen Mitgliedstaaten, die als diejenigen ermittelt wurden, die die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, eingegeben haben. Wird festgestellt, dass die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, von Europol übermittelt wurden, konsultiert die zentrale Behörde des zuständigen Mitgliedstaats die nationale Europol-Stelle.
- 54 Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag keine Bestimmung des Begriffs „zentrale Behörde“ in die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 einbringt und dass der neue Artikel 9c verschiedene Varianten dieses Begriffs verwendet, nämlich die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet (Absatz 1), die zentrale Behörde (Absatz 3), die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten (Absätze 5 und 6), die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, der die Abfrage eingeleitet hat (Absatz 7), die zentrale Behörde des zuständigen Mitgliedstaats (Absatz 8). Darüber hinaus geht der EDSB davon aus, dass unter diesen zentralen Behörden in einigen Fällen Visumbehörden (z. B. Absatz 1) und in anderen Fällen Polizeibehörden zu verstehen sind (z. B. Absatz 7). Dies trägt zur Verwirrung bei. **Der EDSB empfiehlt, in dem neuen Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 klarzustellen, auf welche Behörde genau sich jeder Absatz bezieht.**

3.4 Verwendung von VIS-Daten zur Eingabe von SIS-Ausschreibungen von Vermissten (neuer Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

- 55 Der neue Artikel 20a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sieht die Möglichkeit vor, im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten zum Zwecke der Eingabe einer Ausschreibung von Vermissten im Einklang mit den SIS-Vorschriften zu verwenden. Nach dem Verständnis des EDSB sollen die im VIS gespeicherten Fingerabdrücke in das SIS „kopiert“ werden, wenn eine Ausschreibung von einer vermissten Person, die im Besitz eines Visums ist, erstellt wird (beispielsweise nach dem Verschwinden eines Kindes, das mit seiner Familie in das Schengen-Gebiet einreist). Der EDSB ist jedoch der Ansicht, dass der Wortlaut des neuen Artikel 20a Absatz 2, in dem es ausdrücklich heißt: „Wenn ein Treffer zu einer SIS-Ausschreibung nach Absatz 1 angezeigt wird“, nicht eindeutig ist, da sich dies offenbar auf einen Abgleich von Fingerabdruckdaten mit dem SIS und nicht auf die Erstellung einer Ausschreibung bezieht. **Der EDSB fordert eine Klarstellung dieser Bestimmung.**

3.5 Überprüfungen im Trefferfall (neuer Artikel 22b Absatz 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

- 56 Der EDSB stellt fest, dass in dem Vorschlag zwischen Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln unterschieden wird, die i) von einer konsularischen Vertretung oder ii) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erteilt oder verlängert wurden.

a) Erteilung oder Verlängerung durch eine konsularische Vertretung

- 57 Werden Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel von einer konsularischen Behörde erteilt oder verlängert, so gilt gemäß dem neuen Artikel 22b Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 der neue Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008. Der EDSB stellt fest, dass der Verweis auf den neuen Artikel 9a unklar ist.

- 58 Erstens findet sich der neue Artikel 9a in Kapitel II, das sich mit Visa für den kurzfristigen Aufenthalt befasst, während die Bestimmungen über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel in Kapitel III geregelt sind. Zweitens werden gemäß dem neuen Artikel 9a andere Systeme durchsucht, wenn „ein Antragsdatensatz erstellt oder ein Visum erteilt wird“. Würde dies bedeuten, dass abweichend von dem neuen Artikel 22a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 die anderen Systeme im Falle von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, die von einer konsularischen Behörde erteilt oder verlängert wurden, nach Einreichung eines Antrags durchsucht werden, und nicht bei der Entscheidung über den Antrag? Hier besteht Klärungsbedarf. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass in dem Vorschlag keine Verpflichtung zur Überprüfung von Treffern vorgesehen ist, die aus der Suche in anderen Systemen resultieren. **Er empfiehlt daher, den Verweis auf den neuen Artikel 9a in dem neuen Artikel 22b Absatz 6 klarzustellen und ein Verfahren vorzusehen, das dem in Artikel 9c Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehenen Verfahren ähnelt, um sicherzustellen, dass jeder Treffer im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstiteln, die von einer konsularischen Vertretung erteilt oder verlängert werden, von einer zuständigen Behörde manuell überprüft wird.**

b) Erteilung oder Verlängerung durch eine Behörde im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

- 59 Wenn eine Behörde im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, überprüft diese Behörde, ob die Daten im Zusammenhang mit dem Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder dem Aufenthaltstitel Daten entsprechen, die im VIS oder in einem der konsultierten Systeme (z. B. SIS, EES, ETIAS, ECRIS-TCN), bei Europol oder den Interpol-Datenbanken gespeichert sind (neuer Artikel 22b Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 767/2008). Wenn die Daten nicht übereinstimmen und kein anderer Treffer gemeldet wurde, ist in dem neuen Artikel 22b Absatz 7 Buchstabe c vorgesehen, dass die Behörde den falschen Treffer im „Antragsdatensatz“ löscht. Da Daten über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel in einem persönlichen Dossier gespeichert werden (neue Artikel 22c bis 22f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008), **empfiehlt der EDSB, in dem neuen Artikel 22b Absatz 7 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 den Ausdruck „Antragsdatensatz“ durch „persönliches Dossier“ zu ersetzen**, um eine Verwechslung mit Daten im Zusammenhang mit Visa für den kurzfristigen Aufenthalt zu vermeiden, die in einem

„Antragsdatensatz“ gespeichert sind (siehe Artikel 8 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008).

- 60 Schließlich betont der EDSB, dass der neue Artikel 22b Absatz 7 in Bezug auf das Ergebnis der Überprüfungen unklar ist, denen zufolge Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstiteln Daten entsprechen, die in anderen Systemen gespeichert sind, oder wenn Zweifel bezüglich der Identität des Inhabers eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels bestehen. Er weist darauf hin, dass der neue Artikel 22b Absatz 7 nur Situationen regelt, in denen sich der Treffer auf einige spezifische SIS-Ausschreibungen bezieht, jedoch nichts zu Treffern sagt, die aus der Abfrage anderer Systeme resultieren. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass der Vorschlag keine Aufnahme der Ergebnisse der Überprüfungen in das VIS gemäß dem neuen Artikel 9c Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 für Visa für den kurzfristigen Aufenthalt vorsieht. Es stellt sich daher die Frage nach dem Mehrwert der Überprüfungen im Hinblick auf die mit dem Vorschlag verfolgten Sicherheitsziele. **Der EDSB empfiehlt, in dem Vorschlag klarzustellen, was mit den Ergebnissen von Überprüfungen geschieht, denen zufolge die Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstiteln Daten entsprechen, die in anderen Systemen gespeichert sind, oder wenn Zweifel bezüglich der Identität des Inhabers eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels bestehen.**

3.6 Zugang zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken (neues Kapitel IIIb der Verordnung (EG) Nr. 767/2008)

- 61 Der Zugang von Strafverfolgungsbehörden zum VIS ist derzeit im Beschluss 2008/633/JI des Rates³⁶ geregelt, in dem die besonderen Anforderungen und Bedingungen für einen solchen Zugang festgelegt sind. Mit dem Vorschlag würden der Beschluss des Rates aufgehoben und die Bestimmungen über den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum VIS in einem neuen Kapitel IIIb der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 umgesetzt. In diesem Kapitel soll der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu allen VIS-Daten geregelt werden, einschließlich der Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln.
- 62 Der EDSB hält fest, dass Erwägungsgrund 25 des Vorschlags Folgendes besagt: „Der Zugriff auf VIS-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits bei der Identifizierung von Personen, die gewaltsam zu Tode kamen, als zweckmäßig erwiesen beziehungsweise hat dazu beigetragen, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielten.“ Weiter heißt es dort, dass VIS-Daten, die sich auf längerfristige Aufenthalte beziehen, daher auch Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen sollten. Der EDSB stellt jedoch fest, dass die Folgenabschätzung weder einen weiteren Hinweis darauf enthält, inwiefern sich der Zugang zu VIS-Daten im Zusammenhang mit Visa für den kurzfristigen Aufenthalt als nützlich erwiesen hat, noch erklärt, warum der Zugang zu Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt notwendig sein sollte. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass in dem Vorschlag zwar der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Daten im Zusammenhang mit sowohl Visa für den längerfristigen Aufenthalt und als auch Aufenthaltstiteln vorgesehen ist, in Erwägungsgrund 25 jedoch lediglich von Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt die Rede ist.

- 63 Der EDSB betont, dass die bloße Erwähnung des Nutzens des Zugangs nicht ausreicht, um eine potenziell schwerwiegende Einschränkung des Rechts auf Datenschutz zu rechtfertigen. **Ohne weitere Nachweise und eine detaillierte faktenbasierte Bewertung der Notwendigkeit des Zugriffs für Strafverfolgungsbehörden auf Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln für Strafverfolgungszwecke ist nur schwer sicherzustellen, dass ein solcher Zugang angemessen und verhältnismäßig ist.**
- 64 Außerdem sieht der neue Artikel 22k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor, dass die Mitgliedstaaten eu-LISA und der Kommission die von ihnen benannten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden mit Zugangsberechtigung zum VIS sowie die benannten zentralen Zugangsstellen melden müssen. Zwar sieht Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vor, dass die Kommission die Erklärungen der Mitgliedstaaten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen sollte, doch enthält der neue Artikel 22k keine entsprechende Bestimmung. Aus Gründen der Transparenz **empfiehlt der EDSB, in den neuen Artikel 22k der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eine Verpflichtung für die Kommission aufzunehmen, die Erklärungen der Mitgliedstaaten im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.**
- 65 Der neue Artikel 22 m der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 entspricht Artikel 4 des Beschlusses 2008/633 des Rates, der den Zugang zum VIS in dringenden Ausnahmefällen regelt. Der EDSB begrüßt, dass in Absatz 2 dieses Artikels eine Frist von sieben Tagen für die zentrale Zugangsstelle eingeführt wird, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang erfüllt sind, einschließlich der Frage, ob tatsächlich ein Dringlichkeitsfall gegeben war. Er begrüßt ferner, dass gemäß Absatz 3 desselben Artikels in dem Fall, dass bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass der Zugang zu den VIS-Daten nicht berechtigt war, alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen haben, diese löschen und die zentrale Zugangsstelle davon in Kenntnis setzen müssen.
- 66 Nach Ansicht des EDSB ist der neue Artikel 22n Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 unklar. Darin wird erwähnt, dass im Falle eines Treffers das VIS den Zugriff auf die in diesem Absatz aufgeführten Daten sowie alle anderen Daten aus dem „persönlichen Dossier“ ermöglichen soll. Erstens enthält Artikel 22n Absatz 4 keine solche Liste, so dass unklar ist, welche Daten gemeint sind. Zweitens ist die Verwendung des Ausdrucks „persönliches Dossier“ verwirrend, da die Daten im Zusammenhang mit Visa für den kurzfristigen Aufenthalt in einem „Antragsdatensatz“ (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008) und Daten über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel in einem „persönlichen Dossier“ (neuer Artikel 22a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008) gespeichert werden. Schließlich wird im letzten Satz des neuen Artikel 22n Absatz 4 auf Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe l Bezug genommen, der offenbar nicht existiert. Darüber hinaus scheint es, dass zusätzlich zu dem in dem neuen Artikel 22m der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehenen Verfahren ein spezifisches Überprüfungsverfahren für den Zugang zu bestimmten im VIS gespeicherten Datenkategorien vorgesehen ist. **Der EDSB empfiehlt, den neuen Artikel 22n Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in Bezug auf die Kategorien von Daten, die im Falle eines Treffers zugänglich sein werden, und auf die Zugangsbedingungen zu präzisieren.**

- 67 Der EDSB stellt fest, dass der neue Artikel 22o der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 Ausnahmen von den Bedingungen für den Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu VIS-Daten vorsieht, damit Personen identifiziert werden können, die vermisst, entführt oder als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden. Ein solcher Zugang wäre zulässig, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Abfrage von VIS-Daten die Identifizierung der Person erleichtern und/oder zur Untersuchung konkreter Fälle von Menschenhandel beitragen wird. Der neue Artikel 22o unterscheidet offenbar zwischen der Identifizierung einer Person, nachdem sie gefunden, freigelassen oder befreit wurde, und der Identifizierung einer Person, die einen Beitrag zu einer Untersuchung zu einem konkreten Fall von Menschenhandel leistet. Mit Blick auf die Identifizierung einer Person, die einen Beitrag zu der Untersuchung in einem konkreten Fall von Menschenhandel leistet, betont der EDSB, dass ein solcher Zugang eindeutig mit der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer schweren Straftat zu tun hat und daher unter den neuen Artikel 22n des Vorschlags fallen würde. **Der EDSB sieht keinen Grund, warum ein solcher Zugang nicht den im neuen Artikel 22n festgelegten Bedingungen unterliegen sollte, und empfiehlt nachdrücklich, die Ausnahmen zu begründen.**
- 68 Schließlich erinnert der EDSB daran, dass die nationalen Datenschutzbehörden nicht dafür verantwortlich sind, die Zulässigkeit eines Antrags auf Zugang zum VIS zu prüfen. Soweit sich der neue Artikel 22q Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 auf die Zulässigkeit bezieht, fällt dies in die Zuständigkeit der zentralen Zugangsstelle. **Der EDSB empfiehlt, die Formulierung „Prüfung der Zulässigkeit des Antrags“ in dem neuen Artikel 22q Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu streichen.**

3.7 Statistiken

- 69 Gemäß dem neuen Artikel 45a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 dürfen die dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache die im VIS gespeicherten Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken abfragen, ohne dass eine individuelle Identifizierung möglich ist.
- 70 Der EDSB sieht die Notwendigkeit, zur Erstellung von Berichten und Statistiken Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten zu haben. Es sei jedoch angemerkt, dass im Gegensatz zu der Formulierung im neuen Artikel 45a die Kombination von Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsdatum einer Person durchaus zur deren Identifizierung führen kann.
- 71 Daher **empfiehlt der EDSB eine Umformulierung des neuen Artikels 45a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 dahingehend, dass anerkanntermaßen die unter Artikel 45a Absatz 1 aufgeführten Daten zu einer Identifizierung von Personen führen können und daher geschützt werden müssen.**
- 72 Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass gemäß dem neuen Artikel 45a Absatz 2 eu-LISA die im neuen Artikel 45a Absatz 1 aufgelisteten Daten im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS) speichern sollte, der mit der Interoperabilitätsverordnung³⁷ eingerichtet werden soll.

- 73 Der EDSB erinnert daran, dass er in seiner Stellungnahme zum Thema Interoperabilität³⁸ davor gewarnt hat, ein solches Statistikregister einzurichten. Er unterstreicht an dieser Stelle erneut, dass ein solches Statistikregister eine große Belastung für eu-LISA und den EDSB darstellen würde, denn eu-LISA müsste ein zweites Register pflegen und sichern, während der EDSB die Aufsicht über dieses zweite Register übernehmen müsste.
- 74 **Daher würde der EDSB eine Lösung bevorzugen, die keinen weiteren Zentralspeicher erfordert, sondern stattdessen von eu-LISA verlangt, Funktionalitäten zu entwickeln, die den Mitgliedstaaten, der Kommission, eu-LISA sowie befugten Behörden die Möglichkeit geben, die notwendigen Statistiken automatisch direkt aus dem System zu extrahieren.**

3.8 Verwendung anonymisierter Daten zu Testzwecken

- 75 Der neue Artikel 26 Absatz 8a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sieht vor, dass eu-LISA die Verwendung anonymisierter echter personenbezogener Daten zu Testzwecken gestattet werden sollte, und zwar a) zur Diagnose und Behebung von Störungen im Zentralsystem und b) zum Testen neuer Technologien und Methoden zur Erhöhung der Leistung des Zentralsystems oder der Übermittlung von Daten an das Zentralsystem.
- 76 Weder in der Folgenabschätzung zum Vorschlag noch in der Begründung wird die Verwendung anonymisierter echter personenbezogener Daten erörtert. In Anhang 4 der Folgenabschätzung, in dem die Vorschläge des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) aufgeführt sind, heißt es lediglich: *„Möglichkeit für eu-LISA, anonymisierte (alphanumerische und) Fingerabdruckdaten zu Testzwecken zu nutzen (ähnlich Artikel 5 des Vorschlags über das Betriebsmanagement von Eurodac)“*, und weiter: *„Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit als Ergebnis von Tests wird allen Endnutzern des Systems zugute kommen“*.
- 77 In Ermangelung einer näheren Erklärung der Kommission ist nicht nur unklar, welche personenbezogenen Daten unter den neuen Artikel 26 Absatz 8a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 fallen, sondern auch, warum eu-LISA echte personenbezogene Daten verwenden muss, um das VIS zu verbessern. Anhang 4 der Folgenabschätzung scheint jedoch zu besagen, dass einige alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten verwendet werden sollten.
- 78 Der EDSB erkennt an, dass das europäische Datenschutzrecht keine Anwendung mehr findet, sobald alphanumerische Daten wirklich anonymisiert wurden und Einzelpersonen nicht mehr identifizierbar sind. Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass die Anonymisierung alphanumerischer Daten eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten darstellt, weshalb sie durch Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen und der Umstände der Weiterverarbeitung dem Erfordernis der Kompatibilität Rechnung tragen muss.
- 79 Die korrekte Anonymisierung eines Datensatzes bedeutet viel mehr, als offensichtliche Kennungen wie Namen zu entfernen.³⁹ Bei Fingerabdrücken ist zu beachten, dass sie sich *per definitionem* stets auf eine identifizierbare Person beziehen. Durch die Verwendung synthetischer Testdaten werden all diese Probleme vermieden.

- 80 Der EDSB weist ferner darauf hin, dass die Artikel 29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme zu Anonymisierungstechniken⁴⁰ unterstrichen hat, dass es zwar schwer ist, einen tatsächlich anonymen Datenbestand zu generieren, dass aber selbst ein anonymes Datensatz mit einem anderen Datensatz so kombiniert werden kann, dass eine oder mehrere Personen identifiziert werden können.
- 81 Der Prozess der Anonymisierung der Produktionsdaten bedeutet ferner, dass die echten Daten von eu-LISA in eine von der sicheren VIS-Infrastruktur getrennte technische Umgebung kopiert und dort verarbeitet werden müssen, was spezifische Risiken für die Sicherheit und die Privatsphäre schafft, die im Rahmen eines spezifischen Verfahrens zur Bewertung von Sicherheitsrisiken ermittelt werden müssen, das diesen Risiken Rechnung trägt.
- 82 Darüber hinaus weist der EDSB darauf hin, dass Fingerabdruckdaten (sowie Gesichtsbilder) als biometrische Daten gelten, die naturgemäß sehr sensibel sind. Anders als andere personenbezogene Daten werden biometrische Daten weder von einem Dritten zur Verfügung gestellt noch von der betreffenden Person ausgewählt; sie sind vielmehr untrennbar mit dem Körper verknüpft und beziehen sich eindeutig und auf Dauer auf eine Person. Biometrische Daten beziehen sich also stets auf eine identifizierbare Person, weshalb biometrische Daten nicht anonymisiert werden können.
- 83 Vor diesem Hintergrund würde die Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 in vollem Umfang auf die Verarbeitung biometrischer Daten zu Testzwecken anzuwenden sein. Dementsprechend müsste eu-LISA als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 fungieren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die sichere Verarbeitung zu gewährleisten. Dies würde für eu-LISA mit sich bringen, dass es eine eigene, von der Produktion getrennte sichere Testumgebung schaffen müsste.
- 84 Der EDSB hat stets geraten, nach Möglichkeit im Einklang mit allgemein anerkannten bewährten Verfahren im Bereich der Informationssicherheit⁴¹ die Verwendung von Produktionsdaten für Testzwecke zu vermeiden, da dabei zusätzliche Risiken auftreten können. Nach Möglichkeit sollten stattdessen andere Mittel wie künstliche Testdaten verwendet werden, selbst wenn dies zusätzliche Ressourcen erfordern könnte.
- 85 In Fällen, in denen die Verwendung von Produktionsdaten auch nach einer Anonymisierung der Daten unbedingt erforderlich ist (z. B. für spezifische Systemvalidierungszwecke), empfiehlt der EDSB, dass eu-LISA eine spezifische Risikobewertung durchführt und dokumentiert, die sich auf diese spezifische Verwendung von Produktionsdaten konzentriert. Dies würde es dem Management von eu-LISA ermöglichen, eine fundierte Entscheidung bezüglich dieser Risiken zu treffen, wobei andere Faktoren wie Kosten für Personal, Geld oder Angemessenheit der Tests zu berücksichtigen wären.
- 86 Der EDSB hat bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Reformpaket zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem⁴² deutlich gemacht, dass er nicht davon überzeugt ist, dass die Verwendung echter Daten zu Testzwecken erforderlich ist. Darüber hinaus wird in ISO/IEC 27002: 2013⁴³ betont, dass die Verwendung echter personenbezogener Daten ein Sicherheitsrisiko darstellt und alles in allem vermieden werden sollte.

- 87 **Aus den oben genannten Gründen empfiehlt der EDSB, den neuen Artikel 26 Absatz 8a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu streichen.**

3.9 Überwachung der Datenqualität

- 88 Der EDSB begrüßt den neuen Artikel 29 Absatz 2a und den neuen Artikel 29a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, durch die eu-LISA das klare Mandat erteilt wird, die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Datenqualität im System zu unterstützen, und die betonen, dass die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, dass genaue und vollständige Daten in das System eingegeben werden. Nach Ansicht des EDSB kann die gestärkte Rolle von eu-LISA genauso wie eindeutigere Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten dazu beitragen, eine bessere Datenqualität im System zu gewährleisten. Ist gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten im System korrekt sind, kann dies dazu beitragen, falsche Entscheidungen zu vermeiden. Dies gilt selbstverständlich unbeschadet des Grundsatzes der Datenminimierung, dem zufolge nur die für den verfolgten Zweck erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.⁴⁴

3.10 Aufsicht über das VIS

- 89 In der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird die Zuständigkeit für die Aufsicht zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „Datenschutzbehörden“) und dem EDSB aufgeteilt. Während die Datenschutzbehörden für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten zuständig sind (Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008), ist der EDSB dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA mit der Verordnung im Einklang steht (Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 767/2008).
- 90 Um eine koordinierte Überwachung des VIS und der nationalen Systeme zu gewährleisten, sieht Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor, dass die Datenschutzbehörden und der EDSB aktiv im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammenarbeiten, einschlägige Informationen austauschen, einander bei der Durchführung von Prüfungen und Inspektionen, bei der Prüfung von Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 unterstützen, harmonisierte Vorschläge für gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme ausarbeiten, die Sensibilisierung für Datenschutzrechte fördern und Probleme bei der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen untersuchen. Zu diesem Zweck kommen die Datenschutzbehörden und der EDSB mindestens zweimal jährlich zusammen, wobei die Kosten und die Betreuung dieser Sitzungen zu Lasten des Europäischen Datenschutzbeauftragten gehen.
- 91 Der EDSB stellt fest, dass die durch den Vorschlag in Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eingeführten Änderungen verwirrend sind. Während in Artikel 43 Absatz 1 ein neues Modell für die Zusammenarbeit nach dem Vorbild der Europol-Verordnung⁴⁵ vorgesehen ist, wird in Absatz 2 auf das in Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 (die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 tritt) vorgesehene Modell verwiesen. Der EDSB betont, dass diese beiden Modelle stark voneinander abweichen. Außerdem weist er darauf hin, dass der neue Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 unklar von den Kommunikationskanälen der Interoperabilitätskomponenten und nicht vom Visa-Informationssystem spricht.

- 92 In seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁴⁶ begrüßte der EDSB das Konzept eines einheitlichen kohärenten Modells der koordinierten Aufsicht für EU-Großinformationssysteme sehr, da dies zur Vollständigkeit, Wirksamkeit und Kohärenz der Datenschutzaufsicht beitragen wird. Dadurch wird auch ein solides Umfeld für die weitere Entwicklung in den kommenden Jahren gewährleistet. Nach dem Verständnis des EDSB ist es das Ziel der Verordnung (EU) 2018/1725, das in ihrem Artikel 62 dargestellte Modell für die Aufsicht sowohl über künftige als auch über bestehende Systeme einzusetzen. Insbesondere in Erwägungsgrund 78 der Verordnung (EU) 2018/1725 heißt es: „Die Kommission sollte daher erforderlichenfalls Legislativvorschläge im Hinblick auf die Änderung von Unionsrechtsakten, die ein Modell für eine koordinierte Aufsicht vorsehen, unterbreiten, um diese an das in dieser Verordnung festgelegte Modell für eine koordinierte Aufsicht anzupassen“. **Der EDSB empfiehlt daher, in Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 lediglich auf Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verweisen und nur Folgendes zu besagen: „Die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und stellen eine koordinierte Überwachung des VIS und der nationalen Systeme gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725“ sicher.**

4 Schlussfolgerungen

- 93 Der EDSB betont, dass biometrische Daten wie Fingerabdrücke hochsensibel sind. Ihre Erhebung und Verwendung sollte einer strengen Analyse der Notwendigkeit unterzogen werden, bevor darüber entschieden wird, ob sie in einer Datenbank gespeichert werden, in der personenbezogene Daten von einer großen Anzahl von Personen verarbeitet werden. Dies ist sogar noch entscheidender, wenn es um die Fingerabdrücke von Kindern geht, die besonders schutzbedürftige Mitglieder unserer Gesellschaft sind und daher besonderen Schutz verdienen.
- 94 Der EDSB erkennt an, dass die Stärkung der Prävention und des Kampfes gegen Verletzungen von Kinderrechten wie beispielsweise Menschenhandel von größter Bedeutung ist. Dennoch stellt er fest, dass unklar bleibt, ob oder in welchem Umfang der Kinderhandel durch die falsche oder fehlende Identifizierung von Kindern, die auf der Grundlage eines Visums in das Hoheitsgebiet der EU gelangen, verursacht oder verstärkt wird.
- 95 Sollten zur Stützung dieser Behauptung weitere Informationen vorgelegt werden, weist der EDSB nachdrücklich darauf hin, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass Fingerabdrücke von Kindern nur dann verwendet werden, wenn es in einem konkreten Fall dem Kindeswohl dient. Er empfiehlt daher, in den Vorschlag eine spezifische Bestimmung über die Fingerabdrücke von Kindern aufzunehmen, um deren Verarbeitung auf folgende Zwecke zu beschränken:
- Verifizierung der Identität des Kindes im Visumantragsverfahren und an den Außengrenzen und
 - Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Verletzungen von Kinderrechten nur in einem konkreten Fall.
- Insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden empfiehlt der EDSB, dafür zu sorgen, dass

- dieser Zugang zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Kinderhandel erforderlich sein muss,
 - der Zugang in einem konkreten Fall erforderlich sein muss;
 - eine vorherige Suche in den einschlägigen nationalen Datenbanken und in den spezifischen Systemen auf Unionsebene erfolglos war,
 - es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Konsultation des VIS einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung des betreffenden Falls von Kinderhandel leisten wird und
 - die Identifizierung dem Kindeswohl dient.
- 96 Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag durch die Aufnahme von Daten zu allen Inhabern von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und einer Aufenthaltserlaubnis in das VIS die einzige Kategorie von Drittstaatsangehörigen abdecken würde, die derzeit von keinem der EU-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts abgedeckt wird. Vor dem Hintergrund der geplanten Interoperabilität von EU-Großsystemen würde der Vorschlag zur Einrichtung eines zentralisierten EU-Netzes beitragen, das Zugang zu einer beträchtlichen Menge an Informationen über alle Drittstaatsangehörigen bietet, die die EU-Grenzen überschritten haben oder erwägen, die Grenzen der EU zu überschreiten (d. h. Millionen von Menschen). In Anbetracht des zweifachen Ziels der Zentralisierung von Daten im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, nämlich a) Feststellung der Echtheit eines Dokuments und dessen rechtmäßigen Besitzes durch den Inhaber und b) Erleichterung des Informationsaustauschs über Personen, deren Visumantrag aus Sicherheitsgründen abgelehnt wurde, ist der EDSB der Ansicht, dass die Möglichkeit der Harmonisierung sicherer Dokumente im Zusammenhang mit Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln weiter geprüft werden sollte und dass die im VIS gespeicherten Informationen auf Einzelpersonen beschränkt werden sollten,
- deren Daten in einem anderen System gespeicherten Daten entsprechen oder bei denen Zweifel an ihrer Identität bestehen,
 - deren Antrag auf ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, weil davon ausgegangen wurde, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen, oder Dokumente vorgelegt haben, die in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden.
- 97 Im Hinblick auf den Abgleich von im VIS gespeicherten Daten mit in anderen Systemen gespeicherten Daten empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag Garantien dafür aufzunehmen, dass der zentralen Behörde nur Informationen übermittelt werden, die im ECRIS-TCN im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten gespeichert sind. Dies könnte unter anderem dadurch erreicht werden, dass die zentrale Behörde nicht über den Treffer informiert wird, sondern dass automatisch eine Meldung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermittelt wird, der die Daten eingegeben hat, die den Treffer ausgelöst haben. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats würde dann gegebenenfalls die zentrale Behörde in Kenntnis setzen. Alternativ sollte die Möglichkeit einer Abfrage des ECRIS-TCN gestrichen werden.
- 98 Der EDSB empfiehlt ferner, in dem Vorschlag den Zweck des Abgleichs der VIS-Daten mit Europol-Daten sowie das Verfahren und die Bedingungen für das Ergebnis eines solchen Abgleichs zu klären. Darüber hinaus vertritt er die Auffassung, dass der Vorschlag in Bezug auf die Arten von SIS-Ausschreibungen, die bei der Erteilung von Visa zu berücksichtigen sind, geklärt werden sollte, und empfiehlt in dem Vorschlag

sicherzustellen, dass nur Ausschreibungen, die rechtlich Teil des Verfahrens zur Erteilung von Visa sind, einen für die Visumbehörden zugänglichen Treffer ergeben.

- 99 Über die allgemeinen Anmerkungen und vorstehend identifizierten Hauptprobleme hinaus formuliert der EDSB abschließend noch weitere Empfehlungen bezüglich folgender Aspekte der Vorschläge:
- Abgleich von Kategorien von VIS-Daten mit in anderen Systemen gespeicherten Daten,
 - besondere Kategorien von Antragstellern auf ein Visum,
 - Definition des Begriffs „zentrale Behörde“,
 - Verwendung von VIS-Daten zur Eingabe von SIS-Ausschreibungen von Vermissten,
 - Überprüfungen im Trefferfall,
 - Zugang für die Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung,
 - Statistiken,
 - Verwendung anonymisierter Daten zu Testzwecken,
 - Überwachung der Datenqualität,
 - Aufsicht über das VIS.
- 100 Der EDSB steht gerne für weitere Beratung zu dem Vorschlag zur Verfügung, auch im Hinblick auf gemäß der vorgeschlagenen Verordnungen angenommene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben könnten.

Brüssel,

Giovanni BUTTARELLI

Endnoten

¹ ABl. L 119 vom 24.5.2016, S. 1.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁴ https://ec.europa.eu/home-affairs/what-is-new/news/news/2016/20160406_3_en

⁵ C(2016) 3780 final, Beschluss der Kommission vom 17.6.2016 zur Einsetzung der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität.

⁶ <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=32600&no=1>.

⁷ Ebenda, S. 19.

⁸ https://ec.europa.eu/home-affairs/news/public-consultation-lowering-fingerprinting-age-children-visa-procedure-12-years-6-years_en.

⁹ https://ec.europa.eu/home-affairs/content/consultation-extending-scope-visa-information-system-vis-include-data-long-stay-visas-and_en.

¹⁰ Antwort des EDSB auf die öffentliche Konsultation der Kommission zur Ausweitung des Geltungsbereichs des Visa-Informationssystems (VIS) auf Daten über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltsdokumente, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-02-09_formal_comments_vis_consultation_long_stay_visas_residence_documents_en.pdf und förmliche Kommentare

des EDSB zu der öffentlichen Konsultation der Kommission zur Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Visumverfahren von 12 auf 6 Jahre:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-11-09_formal_comments_2017-0809_en.pdf.

¹¹ Opinion of the Fundamental Right Agency on the revised Visa Information System and its fundamental rights implications, 30 August 2018, abrufbar unter: <http://fra.europa.eu/en/opinion/2018/visa-system>.

¹² 'Fingerprint Recognition for Children', technical report by the Joint Research Centre, 2013, abrufbar unter <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC85145/fingerprint%20recognition%20for%20children%20final%20report%20%28pdf%29.pdf>

¹³ 'Automated fingerprint recognition: from children to elderly ageing and age effects', technical report by the Joint Research Centre, 2018, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/automatic-fingerprint-recognition-children-elderly-ageing-and-age-effects>

¹⁴ Erwägungsgrund 8 des Vorschlags.

¹⁵ In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“. Ferner werden in Artikel 6 Absatz 1 EUV die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkannt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind, die den Verträgen rechtlich gleichrangig ist, und Artikel 6 Absatz 3 EUV besagt: „Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“.

¹⁶ Siehe Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁷ Artikel 6 des modernisierten Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, angenommen am 17./18. Mai 2018.

¹⁸ In der Datenschutz-Grundverordnung werden sensible personenbezogene Daten als „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ bezeichnet (siehe Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁹ Siehe die Erwägungsgründe 38, 58, 65, 71, 75 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f und die Artikel 8, 12, 40, 57 der Datenschutz-Grundverordnung.

²⁰ Folgenabschätzung, S. 14.

²¹ Folgenabschätzung, Anhang 8, S. 104.

²² Folgenabschätzung, S. 14 und 105.

²³ Commission report to the European Parliament and the Council on the progress made in the fight against trafficking in human beings, SWD(2016) 159 final, S. 16.

²⁴ <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=32600&no=1>.

-
- ²⁵ https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/docs/pages/201709_ibm_feasibility_study_final_report_en.pdf.
- ²⁶ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-02-09_formal_comments_vis_consultation_long_stay_visas_residence_documents_en.pdf.
- ²⁷ Siehe Folgenabschätzung, S. 17f., und Begründung, S. 7f.
- ²⁸ Folgenabschätzung, S. 18.
- ²⁹ Folgenabschätzung, S. 45 und 59.
- ³⁰ Folgenabschätzung, S. 45.
- ³¹ Folgenabschätzung, S. 19.
- ³² Begründung, S. 7.
- ³³ COM(2017) 794 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration).
- ³⁴ Siehe Anhang 10 der Folgenabschätzung, S. 119.
- ³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS-TCN) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, COM(2017) 0344 final.
- ³⁶ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten
- ³⁷ COM(2017) 793 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung des Beschlusses 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226.
- ³⁸ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/2018-04-16_interoperability_opinion_en.pdf.
- ³⁹ Artikel 29-Datenschutzgruppe [Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungstechniken](#), WP216. Zwar werden in diesem Dokument Anonymisierungstechniken vor dem Hintergrund der alten Datenschutzrichtlinie 95/46 analysiert, seine Argumentation bleibt jedoch auch mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung gültig.
- ⁴⁰ Stellungnahme 05/2014 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu Anonymisierungstechniken, WP216.
- ⁴¹ ISO/IEC 27002:2013, Abschnitt 14.3.
- ⁴² https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-09-21_ceas_opinion_de.pdf.
- ⁴³ Vgl. Abschnitt 14.3 von ISO/IEC 27002: 2013, Guidelines for organizational information security standards and information security management practices including the selection, implementation and management of controls taking into consideration the organization's information security risk environment(s).
- ⁴⁴ Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
- ⁴⁵ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.
- ⁴⁶ Stellungnahme 5/2017 „Modernisierung der Datenschutzbestimmungen für Organe und Einrichtungen der EU“, Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, 15. März 2017, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-15_regulation_45-2001_de.pdf.